

**ANWALTSKANZLEI SCHULTZ**  
**HAUS DER DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE**  
**GREIFSWALDER STR. 4**  
**10405 BERLIN**  
**TEL: 030/43 72 50 26**

**Pressemitteilung**

Berlin, 26.05.2009

Strafverfahren gegen palästinensischen Erzieher wg. des Zeigens verbotener NS-Symbole auf Gaza-Demo vom 17.01.2009

Am Freitag, den 29.5.2009 steht der 39-jährige Kinderpfleger Issa H., Vater zweier Kinder und Palästinenser aus dem Libanon, als Angeklagter vor dem Kriminalgericht Moabit. Ihm wird vorgeworfen, auf einer Demonstration gegen den Krieg im Gazastreifen „Solidarität mit dem palästinensischen Volk“ am 17. Januar dieses Jahres gegen § 86 a des Strafgesetzbuchs verstoßen zu haben.

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation öffentlich verwendet. Issa H. wollte mit einem selbst gemalten Pappschild »Wer wegsieht, ist schuldig« in deutsch und arabisch und den Symbolen David Stern = Hakenkreuz gegen die Massaker des israelischen Militärs im Gaza-Krieg protestieren - angeregt durch ähnliche Transparente bei den weltweiten Demonstrationen jener Tage, über die das Fernsehen berichtete. Polizeibeamte in Kampfanzügen haben ihn nach längerer Zeit der Beobachtung ohne einzuschreiten aus der Demonstration heraus ohne jede Vorwarnung festgenommen und ihm das Transparent abgenommen.

Gegen den später vom Amtsgericht erlassenen Strafbefehl, der H. zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verurteilte, habe ich Einspruch eingelegt, über den jetzt vor dem Amtsgericht öffentlich verhandelt wird. Das Amtsgericht wird zu klären haben, ob der Strafvorwurf aufrechterhalten werden kann, wenn jemand wie hier eindeutig gegen nationalsozialistisches Unrecht und ähnliche Kriegsverbrechen heute protestieren will.

Unabhängig davon, ob wir in einem solchen Vergleich eine politisch unkorrekte, unzulässige Relativierung des Holocaust sehen, meine ich: Der Protest ist auch in dieser Form von den Grundrechten auf Meinungsäußerungs-, der Kunst- und der Versammlungsfreiheit gedeckt und darf nicht aufgrund eines Tatbestandes kriminalisiert werden, der sich gegen die Verherrlichung nationalsozialistischer Symbole und entsprechendem Gedankengut richtet. Die Strafvorschrift muss daher - wie bei der Verwendung von NS-Symbolen in einer Weise, die den Nationalsozialismus eindeutig ablehnt (wie bei Antifaschisten der VVN u.a.), - einschränkend ausgelegt werden.

Da es sich nicht um einen Einzelfall handelt und das Vorgehen der Polizei auf den Demonstrationen gegen den Gaza-Krieg im größeren Zusammenhang zu sehen ist (vgl. meine Homepage), ist die Öffentlichkeit aufgerufen, dieses Verfahren kritisch zu begleiten.

Ort: Amtsgericht Tiergarten, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit, Saal 2051

Zeit: 29.06.09, 12:00 Uhr

Für weitere Informationen stehe ich wie immer gerne zu Verfügung.

H.-Eberhard Schultz  
[www.menschenrechtsanwalt.de](http://www.menschenrechtsanwalt.de)